



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Informationsaustausch im Rahmen von sozialhilferechtlichen Integrationsmassnahmen

1 Teilnahme an Integrationsmassnahmen

Die Gemeinden fördern gemäss § 3a Sozialhilfegesetz (SHG, [LS 851.1](#)) die Eingliederung von Sozialhilfebeziehenden in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt. Sie ermöglichen ihnen die Teilnahme an geeigneten Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen (§ 3a Abs. 2 SHG). Die Gemeinden können von Sozialhilfebeziehenden Gegenleistungen zur Sozialhilfe verlangen, die nach Möglichkeit der Integration der Hilfeempfängerin-nen und -empfänger in die Gesellschaft dienen (§ 3b SHG). Bei der Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe berücksichtigen sie die Arbeits- und weiteren Gegenleistungen angemessen (§ 3b Abs. 3 SHG). So werden für eine Teilnahme an entsprechenden Programmen Integrationszulagen ausgerichtet. Andererseits können Sozialhilfeleistungen gekürzt und unter bestimmten Voraussetzungen eingestellt werden, wenn Sozialhilfebeziehende die Teilnahme an zumutbaren Integrationsprogrammen verweigern (vgl. §§ 24 f. SHG).

2 Informationsaustausch bei der Durchführung von Integrationsmassnahmen

Werden private Programmanbieter von Sozialbehörden mit der Durchführung von Integrationsmassnahmen beauftragt, liegt datenschutzrechtlich eine Datenbearbeitung im Auftrag gemäss § 6 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) vor (siehe [Leitfaden Bearbeiten im Auftrag](#)). Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den privaten Programmanbietern ist als Auftragsverhältnis zu qualifizieren. Die Gemeinde kauft eine Dienstleistung ein; der Programmanbieter wird im Auftrag der Gemeinde tätig und verfolgt keine eigenen Zwecke.

Um prüfen zu können, ob die Ausrichtung von Integrationszulagen gerechtfertigt ist und ob aufgrund des Verhaltens des Sozialhilfebeziehenden Leistungen zu kürzen oder einzustellen sind, ist die Sozialbehörde auf Informationen vom durchführenden Programmanbieter angewiesen (z.B. Angaben über die Regelmässigkeit der Teilnahme, über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen etc.). Ebenso benötigt die Sozialbehörde Angaben für die Beurteilung, ob das gewählte Programm im konkreten Fall der beruflichen oder sozialen Integration des Sozialhilfebeziehenden dient oder ob andere Massnahmen zu ergreifen sind. Zu beachten ist weiter, dass die zu erbringenden Gegenleistungen jeweils in einer Vereinbarung mit dem Sozialhilfebeziehenden festgelegt werden. Die Sozialbehörde muss daher auch prüfen, ob die Vereinbarung vom Sozialhilfebeziehenden eingehalten wurde und benötigt gegebenenfalls die entsprechenden Informationen des Programmanbieters. Zudem können auch Informationen über das Verhalten eines Sozialhilfebeziehenden notwendig sein, denn die Sozialbehörde hat darüber zu entscheiden, ob im konkreten Fall der Erlass von Aufzügen und Weisungen im Sinne von § 21 SHG erforderlich ist.

Die Sozialbehörde behält als Auftraggeberin die vollumfängliche Verfügungsmacht über die bearbeiteten Informationen. Dies ist vertraglich festzuhalten (vgl. AGB Datenbearbeitung durch Dritte). Sie kann jederzeit die bearbeiteten Informationen herausverlangen. Daher sind die Informationen vom Programmanbieter der Sozialbehörde zu übermitteln.

V 1.1 / November 2020